

## Waldspiel- und Grillplatz Fohrenbühl

### Benutzungsordnung:

- Für Familien und Gruppen bis 20 Personen ist der Platz anmeldefrei.
- Für Gruppen mit einer zu erwartenden Personenzahl von 20 - 70 besteht Anmeldepflicht bei der städt. Forstverwaltung (Mail: forst@ueberlingen.de). Veranstaltungen über 70 Personen sind nicht erlaubt.
- Das **Betreiben von Musikanlagen** und das Verursachen von ungebührlichem Lärm ist nicht gestattet.
- Die Benutzung des Spiel- und Grillplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- Außerhalb der eingerichteten Feuerstelle darf kein Feuer angezündet werden. Es dürfen auch keine brennenden oder glimmenden Gegenstände weggeworfen werden. (**Waldbrandgefahr!**).
- Beim Verlassen der Grillstelle ist das Feuer zu löschen.
- Das Befahren der Waldwege sowie das Parken auf dem Gelände ist nicht zulässig, ebenso das Aufstellen von Zelten und Verkaufsständen.
- Die missbräuchliche Benutzung, die Verunreinigung und Beschädigung der Erholungseinrichtungen ist untersagt.
- Verstöße gegen die Benutzungsordnung werden zur Anzeige gebracht und nach § 83 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg mit Bußgeld geahndet.

Große Kreisstadt Überlingen

Abt. für Grünflächen, Umwelt und Forst